

MERKBLATT

Maßnahmen nach BID-Abschluss

Mit dem Außerkrafttreten der Verordnung endet das BID und somit auch die Verantwortlichkeit des Aufgabenträgers für das BID und die Umsetzung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts. In der Regel sind mit Abschluss des BID auch alle Maßnahmen umgesetzt worden. In manchen Fällen wirken oder laufen die Maßnahmen nach Abschluss des BID jedoch weiter. Das geschieht insbesondere bei BIDs, in deren Rahmen Maßnahmen im öffentlichen Raum umgesetzt werden, z.B. die Installation einer neuen Gehwegbeleuchtung, die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern oder die Neugestaltung von Straßen, Gehwegen und Plätzen. Oft entstehen in diesen Fällen Betriebs- oder Folgekosten. Mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag wird üblicherweise aber nur die Umsetzung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts zwischen FHH und dem Aufgabenträger vereinbart, alles Übrige ist einzelfallbezogen vertraglich zwischen den Beteiligten festzulegen. Dabei gilt – auch für Innovationsquartiere – Folgendes:

1. Baumaßnahmen im öffentlichen Raum / Folgekosten

Plant ein BID, Baumaßnahmen im öffentlichen Raum durchzuführen, ist vor Baubeginn – möglichst sogar vor Einrichtung des BID durch Rechtsverordnung – ein Wegebauvertrag mit dem zuständigen Bezirksamt abzuschließen (siehe anliegende Mustersammlung). Die Baumaßnahmen müssen in der Laufzeit des BID abgeschlossen und durch die zuständige Dienststelle abgenommen sein. Sollten mit der Baumaßnahme Folgekosten, z.B. für eine aufwendigere Pflege oder Reinigung der Flächen, entstehen, ist grundsätzlich deren Übernahme im öffentlich-rechtlichen Vertrag mit aufzunehmen. Gegebenenfalls sind Regelungsdetails zu den Folgekosten im Anhang des öffentlich-rechtlichen Vertrags zu erläutern.

2. Baumaßnahmen im öffentlichen Raum, die nicht während der Laufzeit des BID umgesetzt werden können

In der Regel werden schon in der Vorbereitung eines BID oder spätestens bei der Antragstellung zur Einrichtung des BID auch detaillierte Planungen für die Umsetzung des Maßnahmen- und Finanzie-

zungskonzepts vorgenommen. In seltenen Fällen kann es jedoch dazu kommen, dass insbesondere Bau- oder Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum nicht während der Laufzeit des BID umsetzbar sind. Gründe dafür können beispielsweise sein:

- Ein nicht mit den BID-Maßnahmen zusammenhängendes Hochbauvorhaben, das mit Ende der BID-Laufzeit noch nicht abgeschlossen ist. Das könnte dazu führen, dass die Gehwege im Umfeld des Hochbauvorhabens nicht nach Vorgaben des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts in der BID-Laufzeit umgestaltet werden können.
- Städtische und andere nicht dem BID zuzurechnende Baumaßnahmen, z.B. Siedelmaßnahmen oder Maßnahmen zur Busbeschleunigung. Auch bei diesen Fällen kann es vorkommen, dass die eigentliche im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept vorgesehene BID-Maßnahme, z.B. das Anpflanzen von Bäumen oder die Neugestaltung der Gehwege, in der BID-Laufzeit nicht umgesetzt werden kann.
- Unerwartete Erkenntnisse, z.B. über die Beschaffenheit des Untergrunds oder über den Krankheitszustand von Bäumen, die zu umfangreichen Umplanungen und gravierenden Bauverzögerungen führen können.

Die Umsetzung von BID-Maßnahmen sollte sich grundsätzlich auf die Laufzeit eines BID beschränken. Sollten wider Erwarten Baumaßnahmen in der Laufzeit des BID aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen nicht mehr umgesetzt werden können, ist zunächst zu prüfen, ob diese Maßnahmen gar nicht erst ausgeführt werden müssen oder ohne finanzielle oder qualitative Verluste abgebrochen werden können. Dafür ist ein Verfahren nach § 6 Absatz 2 GSED (Abweichung des Wirtschaftsplans vom Maßnahmen- und Finanzierungskonzept, siehe auch Merkblatt „Geschäftsführung des Aufgabenträgers“) durchzuführen. Sollte der Verzicht oder Abbruch der Maßnahme dabei gebilligt werden, werden nach Abschluss des BID die dafür vorgesehenen Mittel an die Eigentümerschaft zurückgezahlt. Mit Durchführung des Verfahrens nach § 6 Absatz 2 GSED könnten die „eingesparten“ Mittel auch für andere Zwecke in der Laufzeit des BID eingesetzt werden. Allerdings führt der Abbruch oder Verzicht von Baumaßnahmen dazu, dass die Ziele des BID nicht vollständig erreicht werden. Deshalb ist bei all diesen Einzelfällen nach tragfähigen Lösungen zu suchen. Dies gilt um so mehr auch für alle Fälle, bei denen ein Verzicht oder Abbruch der Maßnahme nicht möglich ist, weil beispielweise die Maßnahme bereits begonnen worden ist, es schon vertragliche Verpflichtungen gibt, die Kosten für den Abbruch der Maßnahme unverhältnismäßig hoch sind oder die Ziele des BID nicht erreicht werden können. Auch

hier ist gemeinsam zu klären, wie nach Ablauf des BID zu verfahren ist. Es sollte auch für diese Fälle, bei denen die Vollendung der Baumaßnahmen über die BID-Laufzeit hinausgeht, ein Verfahren nach § 6 Absatz 2 GSED durchgeführt werden. Grundsätzlich erhöht sich bei allen Fallkonstellationen weder die Abgabe für die Eigentümer noch das Aufkommen für den Aufgabenträger.

3. Maßnahmen, die über die Laufzeit des BID hinaus weitergeführt werden

Es gibt allerdings auch Ausnahmen von dieser Regel. Das sind vor allem Maßnahmen, bei denen schon bei der Einrichtung des BID bekannt war, dass sie über die Laufzeit des BID hinaus weitergeführt werden sollen, z.B.:

- nach Anschaffung einer Weihnachtsbeleuchtung oder einer zusätzlichen Gehwegbeleuchtung deren Betrieb,
- nach Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern oder der Schaffung von Grünanlagen deren Pflege
- oder eine zusätzlichen Reinigung, der Einsatz eines Sicherheitsdienstes oder verschiedene Serviceangebote wie das Valetparking.

Diese Maßnahmen zeichnen sich im Gegensatz zu Baumaßnahmen, einem Quartiersmanagement oder einem Standortmarketing dadurch aus, dass sie nur einen zuvor festgelegten Betrieb von Anschaffungen, z.B. Reinigungsmaschinen, oder fertiggestellten Anlagen, Plätzen oder Einrichtungen aufrechterhalten. Wichtige richtungsweisende Entscheidungen sind mit ihrer Umsetzung nicht verbunden. Im Rahmen des BID werden die Mittel sowohl für die Anschaffung als auch für den über das BID hinausgehenden Betrieb aufgebracht. Im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept sind diese Mittel abgezinst als Teil der Gesamtinvestition aufzunehmen und ausführlich zu erläutern. Dabei ist auch auf die Gewährleistung der Umsetzung nach Ende der Laufzeit des BID einzugehen.

Unproblematisch ist dies immer dann, wenn die FHH den Betrieb, die Pflege oder Reinigung übernimmt. Der Aufgabenträger schließt mit der zuständigen Dienststelle einen Folgekosten- oder Pflegevertrag ab, bzw. regelt es im öffentlich-rechtlichen Vertrag. Sollte die Leistung nicht von der FHH übernommen werden, ist deren Umsetzung dadurch sicher zu stellen, dass im Falle der Nichtleistung oder der mangelhaften Leistungsausführung die Haftungsfrage geregelt ist. Nur wenn vom potenziellen Aufgabenträger die Kontrolle für die Umsetzung und die Haftung für nicht erbrachte oder mangelhafte Leistung für die Maßnahmen, die nach Ablauf des BID weitergeführt werden sollen, nachvollzieh-

bar bei der Antragstellung zur Einrichtung des BID belegt ist, kann die Aufsichtsbehörde den Antrag auf Einrichtung des BID genehmigen.

Stand: Juni 2014